



NIEDERSCHRIFT

Öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Schmiechen

Sitzungstermin: Montag, 07.05.2018
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 21:10 Uhr
Ort, Raum: Schmiechachhalle
Schriftführer: Josefine Bacher

Anwesende:

Vorsitz

Wecker, Josef

Mitglieder

Gailer, Josef
Geiger, Siegfried
Kistler, Wilhelm
Kölz, Josef
Mutter, Christian
Schäffler, Arnold
Schuster, Wolfgang
Spöttl, Siegfried
Sumperl, Martin

Presseteilnehmer

Friedberger Allgemeine,

Abwesende:

Mitglieder

Drößert, Michael	Entschuldigt
Sedlmair, Alfons	Entschuldigt
Zerle, Peter	Entschuldigt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Aktuelle Viertelstunde
2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung, bei denen die Geheimhaltung entfallen ist.
3. Bauantrag, Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Alpenweg 3
Vorlage: 2018/2146
4. Antrag auf Verlängerung eines Vorbescheides: Voranfrage zum Einbau einer Wohnung in ein landwirtschaftliches Gebäude, Bergstraße 2
Vorlage: 2018/2127
5. Antrag auf isolierte Befreiung und Abweichung von der Ortsgestaltungssatzung: Errichtung einer Zaunanlage, Meringer Straße 28
Vorlage: 2018/2135
6. Geh- und Radwegverbindung zwischen Schmiechen - Heinrichshofen;
Antragstellung beim Straßenbauamt
Vorlage: 2018/2136
7. Wasserversorgungsanlage;
Wasserlieferungsvertrag mit der Gemeinde Merching
Vorlage: 2018/2137
8. Antrag auf isolierte Befreiung;
Errichtung einer Zaunanlage, Bahnwegfeld 4 a
Vorlage: 2018/2149
9. Änderung der Stärkeverhältnisse im Gemeinderat Schmiechen
Vorlage: 2018/2140
10. Genehmigung der Niederschrift vom 09.04.2018, öffentlicher Teil
11. Wünsche, Anträge, Bekanntgabe des 1. Bürgermeisters

Protokoll:

TOP 1 Aktuelle Viertelstunde

Sachverhalt:

- Den Antrag, den Herr Pollak kurz vor der Sitzung dem Bgm. gibt, wird in der nächsten Sitzung behandelt.
 - Ein weiterer Bürger bemängelt, dass der Radweg Schmiechen - Prittriching kein Radweg sondern ein Feldweg ist. Die Antwort des Bgm: Der Radweg wurde nach dem Radkonzept, das vom Gemeinderat 2012 erarbeitet wurde erstellt. Das Konzept sieht vor, dass es ein öffentlicher Feld- und Waldweg ist und bleibt.
 - Derselbe Bürger vertritt die Meinung, das Geschwindigkeitsmessgerät, dass an der Meringer Straße aufgestellt wird, den Kraftfahrer nicht daran hindern zu schnell zu fahren. Er schlägt vor, einen Blitzer aufzustellen, hierdurch wird der Kraftfahrer bei Geschwindigkeitsüberschreitungen mit einem Bußgeld belegt.
-

TOP 2 Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung, bei denen die Geheimhaltung entfallen ist.

Sachverhalt:

In der nichtöffentlichen Sitzung am 09.04.2018 hat der Gemeinderat folgende Beschlüsse gefasst:

1. Im Bereich der Wasserversorgung wurde die Erneuerung des Datenloggers im Übergabeschacht Unterbergen an die Fa. Scherer aus Schmiechen vergeben. Die Auftragssumme beträgt brutto 2.966,18 €.
 2. Für den Spielplatz im Baugebiet Bahnwegfeld wurde der Erwerb einer Kletterseilpyramide beschlossen. Die Kosten belaufen sich auf 5.228,86 €. Der Bauherr der benachbarten Mehrfamilienhäuser, Herr Wirths hat sich bereiterklärt sich an den Kosten mit einem Betrag von 2.000,00 € zu beteiligen.
-

TOP 3 Bauantrag, Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Alpenweg 3 Vorlage: 2018/2146

Sachverhalt:

I. Beschreibung des Vorhabens

Die Eigentümer des Anwesens Alpenblick 3 möchten hinter dem bestehenden Wohnhaus ein Einfamilienhaus mit Doppelgarage errichten. Das Wohnhaus ist mit einem 36 Grad geneigten Satteldach und 2 Vollgeschossen + Dachgeschoss geplant. Die Gebäudehöhe beträgt 9,85 Meter. Neben dem Wohnhaus soll noch eine nicht unterkellerte Doppelgarage errichtet werden. Diese ist mit einer Dachneigung von 36 und Satteldach vorgesehen. Die Zufahrt ist über die Wankstraße vorgesehen. Die Grundflächenzahl beträgt 0,20; die Geschossflächenzahl beträgt 0,19.

II. Fiktionsfrist

Eingang:	23.04.2018
Ende Fiktion nach § 36 Abs. 2 BauGB:	23.06.2018
Nächste Bau- und Umweltausschusssitzung:	08.06.2018

III. Nachbarbeteiligung

Es gibt drei Nachbargrundstücke im baurechtlichen Sinne. Die Nachbarn haben dem Vorhaben schriftlich zugestimmt.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet ohne qualifizierten, rechtsverbindlichen Bebauungsplan (der Bebauungsplan Nr. 6 Südwestlich Schulstraße hat nicht rechtskraft erlangt, das Verfahren wurde eingestellt) und beurteilt sich bauplanungsrechtlich als Innenbereichsvorhaben nach § 34 BauGB. Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung ein die nähere Umgebung ein, die Erschließung ist gesichert. Stellplätze sind in ausreichender Zahl vorhanden.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2018: €
Jährlich: €

Einnahmen:

Einmalig 2018: €
Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Beschluss:

Der Gemeinderat Schmiechen erteilt sein Einvernehmen nach § 36 BauGB, da sich das Vorhaben nach § 34 BauGB einfügt.

Abstimmungsergebnis:

9:0

TOP 4 Antrag auf Verlängerung eines Vorbescheides: Voranfrage zum Einbau einer Wohnung in ein landwirtschaftliches Gebäude, Bergstraße 2
Vorlage: 2018/2127

Sachverhalt:

I. Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand dieser Beschlussvorlage ist die Verlängerung eines Vorbescheides zum Einbau einer Wohnung in ein landwirtschaftliches Gebäude in der Bergstraße 2 in Unterbergen.

II. Fiktionsfrist

Eingang:	16.04.2018
Ende Fiktion nach § 36 Abs. 2 BauGB:	*
Nächste Gemeinderatssitzung:	08.06.2018

* keine Fiktionsfrist, das Landratsamt setzt eine Monatsfrist bis 12.05.2018

III. Nachbarbeteiligung

Es gibt vier baurechtliche Nachbargrundstücke. Für den ursprünglichen Antrag auf Vorbescheid wurden keine Nachbarunterschriften eingeholt.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Es liegt zum Vorhaben ein Genehmigungsbescheid des Landratsamtes vom 27.07.2015 vor. Gemäß Art. 71 BayBO gilt der Vorbescheid 3 Jahre und kann auf Antrag um jeweils 2 Jahre verlängert werden. Diesen Antrag hat der Bauherr nun beim Landratsamt eingereicht. Die Gemeinde muss der Verlängerung des Vorbescheides gemäß § 36 Abs. 1 BauGB zustimmen. Da keine neue rechtliche Situation vorliegt, ist der Verlängerung zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2018: €
Jährlich: €

Einnahmen:

Einmalig 2018: €
Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Beschluss:

Der Gemeinderat Schmiechen stimmt der Verlängerung des Antrages auf Vorbescheid gemäß § 36 Abs. 1 BauGB zu.

Abstimmungsergebnis:

9:0

**TOP 5 Antrag auf isolierte Befreiung und Abweichung von der Ortsgestaltungssatzung: Errichtung einer Zaunanlage, Meringer Straße 28
Vorlage: 2018/2135**

Sachverhalt:

I. Beschreibung des Vorhabens

Die Eigentümer des Grundstückes Meringer Straße 28 möchten auf Ihrem Grundstück eine Zaunanlage aus feuerverzinkten Doppelstabmatten errichten. Um diese Zaunanlage zu errichten, ist eine Abweichung von der Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde Schmiechen, sowie eine Befreiung vom Bebauungsplan Nr. 2 „Brunnener Straße“ notwendig. Nördlich sowie straßenseitig ist der Zaun mit einer Höhe von 1,50 Meter geplant. An der südlichen Grundstücksgrenze soll der Zaun 1,80 Meter hoch werden.

II. Fiktionsfrist

Eingang:	23.04.2018
Ende Fiktion nach § 36 Abs. 2 BauGB:	*
Nächste Gemeinderatssitzung:	08.06.2018

* keine Fiktionsfrist, da kein gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB notwendig.

III. Nachbarbeteiligung

Es gibt drei baurechtliche Nachbargrundstücke. Von allen Nachbarn wurden die entsprechenden Unterschriften vorgelegt.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des seit dem 06.03.1974 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 2 „Brunnener Straße“. In der ursprünglichen Satzung des Bebauungsplanes waren gemäß § 8 Abs. 1 als Einfriedung straßenseitig nur imprägnierte Jägerzäune mit einer Höhe von maximal 1,10 Meter zulässig, an den Nachbarschaftsgrenzen Maschendrahtzäune bis 1,30 Meter Höhe. In der 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde unter § 1 Nr. 5 (Änderung zu ursprünglichen § 8 Abs. 1) festgelegt, dass an den öffentlichen Verkehrsflächen nur einfarbig gestrichene, senkrechte Lattenzäune bis 1,00 Meter Höhe auf verdeckten Pfosten zulässig sind. Hinsichtlich Höhenentwicklung und Materialien hält das Vorhaben sowohl straßenseitig, wie auch an den Nachbargrenzen, diese Festsetzungen nicht ein und Bedarf daher einer Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Durch die Befreiung von diesen Festsetzungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, daher ist eine Befreiung möglich. Bei der Entscheidung über eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2 „Brunnener Straße“ hat die Gemeinde Schmiechen nach pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden und alle relevanten Belange abzuwägen und zu berücksichtigen. Die Antragsteller begründen den Antrag damit, dass ein 1,50 Meter hoher Zaun eine optisch ansprechendere Wirkung als ein 1,30 Meter hoher Zaun erzielt. Zudem ist laut Antragsteller dieser langlebiger und robuster und im Unterhalt auf dauer kostengünstiger als ein Lattenzaun. Eine Beeinträchtigung städtebaulicher Belange ist nicht gegeben. Die Gemeinde Schmiechen ist örtlich und sachlich zuständig als Genehmigungsbehörde.

Das Vorhaben widerspricht zudem der Satzung der Gemeinde Schmiechen über besondere Anforderungen für Garagen/Nebengebäude, Dachaufbauten, Einfriedungen und Garagen (Ortsgestaltungssatzung nach Art. 81 BayBO). Ursprünglich waren zwar straßenseitige Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,50 laut § 4 Abs. 1 zulässig, seit einer Änderung der Ortsgestaltungssatzung sind allerdings straßenseitig nur mehr Einfriedungen bis 1,30 Meter zulässig. Daher ist hier auch eine Befreiung notwendig.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2018: €
Jährlich: €

Einnahmen:

Einmalig 2018: 40,00 €
Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Beschluss:

Der Gemeinderat Schmiechen erteilt sein Einvernehmen zum Antrag auf isolierte Befreiung von der Festsetzung § 8 Abs. 1 des Bebauungsplanes Nr. 2 „Brunnener Straße“ i.V.m. § 1 Nr. 5 zu § 8 Abs. 1 (neu) des Bebauungsplanes Nr. 2 „Brunnener Straße“ - 2. Änderung hinsichtlich der Errichtung einer Zaunanlage aus feuerverzinkten Doppelstabmatten in einer Höhe von 1,30 Meter straßenseitig bzw. 1,80 Meter an der Nachbarschaftsgrenze.

Abstimmungsergebnis:

10:0

**TOP 6 Geh- und Radwegverbindung zwischen Schmiechen - Heinrichshofen;
Antragstellung beim Straßenbauamt
Vorlage: 2018/2136**

Sachverhalt:

In einer Pressemitteilung wurde veröffentlicht, dass von Seiten des Straßenbauamtes Augsburgs

burg die Änderung der Linienführung und die Deckenerneuerung der Staatsstraße 2052 zwischen Merching und Egling geplant ist. Aus Sicherheitsgründen für Fußgänger und Radfahrer wäre es sehr sinnvoll entlang der ST 2052 zwischen den Abzweigungen Schmiechen und Heinrichshofen einen straßenbegleitenden Geh- und Radweg im Zuge der Sanierung zu errichten. Die Erfordernis dieser Verbindung wurde bereits bei dem erarbeiteten Radwegkonzept festgestellt.

Von Seiten der Gemeinde sollte ein entsprechender Antrag gestellt werden um auf die derzeitige Gefahrenlage hinzuweisen.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachvortrag und stimmt aufgrund der derzeitigen Gefahrenlage, der Einreichung eines Antrags der Gemeinde Schmiechen gegenüber dem Straßenbauamt Augsburg zur Errichtung einer Geh- und Radwegverbindung zwischen Merching und der Abzweigung bis Heinrichshofen zu.

Der Bürgermeister wird beauftragt einen entsprechenden Antrag zu formulieren und beim Straßenbauamt einzureichen.

Abstimmungsergebnis:

10:0

TOP 7 Wasserversorgungsanlage; Wasserlieferungsvertrag mit der Gemeinde Merching Vorlage: 2018/2137

Sachverhalt:

Im Bereich der Wasserversorgung gibt es zwischen den Gemeinden Merching und Schmiechen eine Notverbundleitung. Diese gibt uns eine zusätzliche Versorgungssicherheit, da bei Störungen oder Wartungsarbeiten das Trinkwasser aus der Merchinger Anlage geliefert werden kann. Die bisherige Wasserlieferung erfolgte ohne eines gültigen Wasserlieferungsvertrages. Der Wasserpreis betrug bisher 0,414 Ct/m³ + MWST. Von der Gemeinde Merching wird der Abschluss eines Wasserlieferungsvertrages gewünscht. In diesem sind die Zuständigkeiten und auch der zukünftige Wasserpreis festgelegt.

Entsprechend dem Vertragsentwurf, dem die Gemeinde Merching bereits zugestimmt hat, liegt der Wasserpreis bei 0,475 Ct/m³. Dieser beträgt die Hälfte des für Merching kalkulierten Wasserpreises, da bei der Lieferung der Unterhalt des Merchinger Leitungsnetzes keine Rolle spielen kann.

In den letzten Jahren wurden im Schnitt ca. 2.500 m³ Wasser im Jahr von der Gemeinde Merching abgenommen.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten..

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2018: €
Jährlich: ca. 1.500,00 €

Einnahmen:

Einmalig 2018: €
Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Die Ausgabe ist im Haushaltsplan für 2018 berücksichtigt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachvortrag und dem Entwurf des Wasserlieferungsvertrags für die Wasserlieferung der Gemeinde Merching über die bestehende Notverbundleitung an die Gemeinde Schmiechen und stimmt dem beigefügten Wasserlieferungsvertrag zu.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wasserlieferungsvertrag zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

10:0

**TOP 8 Antrag auf isolierte Befreiung;
Errichtung einer Zaunanlage, Bahnwegfeld 4 a
Vorlage: 2018/2149**

Sachverhalt:**I. Beschreibung des Vorhabens**

Die Eigentümer des Grundstückes Bahnwegfeld 4 a möchten auf Ihrem Grundstück zur gemeindlichen Streuobstwiese eine Einfriedung als Wand aus Granitsteinen errichten. Um diese Anlage zu errichten, ist eine Befreiung vom Bebauungsplan Nr. 18 A „Bahnwegfeld“ erforderlich. Die Wand ist mit einer Länge von 16 m und einer Höhe von 80 bis 1,00 m geplant.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 18 „Bahnwegfeld“. Der Bebauungsplan sieht als Einfriedung zu öffentlichen Grünflächen eine sockellose, offene Einfriedung bis zu einer Höhe von 1,20 m und einen Bodenabstand von 0,10 m vor.

Das Vorhaben hält diese Festsetzungen nicht ein und Bedarf daher einer Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Durch die Befreiung von diesen Festsetzungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, daher ist eine Befreiung möglich. Bei der Entscheidung über eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 18 A „Bahnwegfeld“ hat die Gemeinde Schmiechen nach pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden und alle relevanten Belange abzuwägen und zu berücksichtigen.

Die Gemeinde Schmiechen ist örtlich und sachlich zuständig als Genehmigungsbehörde. In der Satzung der Gemeinde Schmiechen über besondere Anforderungen für Garagen/Nebengebäude, Dachaufbauten, Einfriedungen und Garagen (Ortsgestaltungssatzung nach Art. 81 BayBO) sind keine Regelungen für Einfriedungen zwischen Grundstücken und zu öffentlichen Grünflächen getroffen.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Gemeinderat Schmiechen erteilt sein Einvernehmen zum Antrag auf isolierte Befreiung von der Festsetzung Nr. 4 Satz 3 und Nr. 10 Satz 5 des Bebauungsplanes Nr.18 A „Bahnwegfeld“ hinsichtlich der Errichtung einer Mauer aus Granitborden in einer Höhe von max. 1,00 Meter zur öffentlichen Grünfläche Grundstück Flur Nr. 293/17.

Abstimmungsergebnis:

0:10

Somit abgelehnt.

TOP 9 Änderung der Stärkeverhältnisse im Gemeinderat Schmiechen
Vorlage: 2018/2140

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 09. April 2018 haben die Gemeinderäte Christian Mutter, Wolfgang Schuster und Dr. Peter Zerle ihren Austritt aus der Wählervereinigung Schmiechen-Unterbergen (WSU) erklärt. Damit ändern sich die Stärkeverhältnisse im Gemeinderat Schmiechen, die Besetzung der Ausschüsse ist dementsprechend zu prüfen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Zu Beginn der Wahlperiode waren die Freien Wähler mit 9 Gemeinderatsmitgliedern, die WSU mit 3 Gemeinderatsmitgliedern im Gremium vertreten. Durch den oben dargestellten Austritt werden aus den drei Ratsmitgliedern der WSU formal betrachtet drei einzelne Ratsmitglieder. Das Stärkeverhältnis ändert sich damit von 9/3 auf nunmehr 9/1/1/1. Da dieses Stärkeverhältnis ggfs. Auswirkung auf die Besetzung, insbesondere des Bau- und Finanzausschusses hat, ist die Sitzverteilung zu überprüfen.

Bau- und Finanzausschuss:*Besetzung bisher:*

	FW	WSU
	9	3
X4/12	3,0	1,0
Sitze Bau- u. Finanzausschuss	3	1
Gesamt	3	1

Besetzung neu:

	FW	Mutter	Schuster	Zerle
	9	1	1	1
X4/12	3,0	0,33*	0,33*	0,33*
Sitze Bau- u. Finanzausschuss	3	0+?	0+?	0+?
Gesamt	3			

*Sitzuteilung des 4. Sitzes gem. § 5 Abs. 1 GeSchO durch Losentscheid

Rechnungsprüfungsausschuss:*Besetzung bisher:*

	FW	WSU
	9	3
X3/12	2,25	0,75
Sitze Rechnungsprüfungsausschuss	2+0	0+1
Gesamt	2	1

Besetzung neu:

	FW	Mutter	Schuster	Zerle
	9	1	1	1
X3/12	2,25*	0,25*	0,25*	0,25*
Sitze Rechnungsprüfungsausschuss	2+0?	0+?	0+?	0+?
Gesamt	2+0 ?	0+?	0+?	0+?

*Sitzzuteilung des 3. Sitzes in analoger Anwendung des § 5 Abs. 1 GeSchO durch Losentscheid

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sowohl beim Bau- und Finanzausschuss als auch beim Rechnungsprüfungsausschuss die Besetzung des jeweils letzten zuzuteilenden Sitzes per Losentscheid erfolgen müsste. Im Rechnungsprüfungsausschuss könnte dies sogar dazu führen, dass die nunmehr Parteilosen (vormals WSU) gar nicht vertreten wären. Der Losentscheid kann für beide Fälle dadurch vermieden werden, dass sich die drei Parteilosen Mutter, Schuster und Zerle per Erklärung gegenüber dem Ersten Bürgermeister zu einer **Ausschussgemeinschaft gem. Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO** zusammenschließen. In diesem Fall würde das Berechnungsverfahren wieder quasi wie früher auf 9 Ratsmitgliedern der Freien Wähler und nunmehr 3 zusammengeschlossenen Parteilosen basieren und damit zu dem Ergebnis führen, dass im Bau- und Finanzausschuss drei Freie Wähler und einer aus der Gruppe der Parteilosen sitzen könnte. Im Rechnungsprüfungsausschuss wären wie früher zwei Freie Wähler und einer aus der Gruppe der Parteilosen vertreten.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom geänderten Stärkeverhältnis im Gremium und bestätigt auf Grund der Bildung einer Ausschussgemeinschaft der Gemeinderäte Mutter, Schuster und Zerle die bisherigen Ausschussbesetzungen im Bau- und Finanzausschuss sowie im Rechnungsprüfungsausschuss .

Abstimmungsergebnis:

10:0

TOP 10 Genehmigung der Niederschrift vom 09.04.2018, öffentlicher Teil

Sachverhalt:

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 09.04.2018

Beschluss:

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 09.04.2018 werden keine Bedenken erhoben, sie gilt somit als genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

10:0

TOP 11 Wünsche, Anträge, Bekanntgabe des 1. Bürgermeisters

Bekanntgaben des Bürgermeisters

1. Hundekotbeutelstationen

Im Haushalt ist der Erwerb von zwei zusätzlichen Hundekotbeutelstationen eingeplant.

Die beiden Stationen sind zwischenzeitlich eingetroffen. Die Kosten belaufen sich auf ca. 800,00 €. Als Standort sind vorgesehen:

- a) Bahnhofssiedlung, Fuggerstraße, am Feldweg an der Ecke des Grundstücks Scherer.
- b) Gehweg zum Sportplatz

2. Kindergarten

- a. Die Elternbefragung ist zwischenzeitlich verteilt. Als Rückgabetermin wurde der 16.05.2018 vorgegeben. Es ist eine verschlossene Wahlurne im Kindergarten aufgestellt um die Anonymität zu gewährleisten.
- b. Aufgrund der Anmeldezahlen wurde der Anstellungsschlüssel ermittelt. Im Kindergartenbereich werden im Kindergartenjahr 2018/19 58 Kinder betreut. Der Kindergarten hat eine Kapazität von 75 Kindern. Der Schlüssel liegt mit den vorhandenen bzw. leicht angepassten Personalstunden bei 7,0 bis 8,5. Vorgeschrieben ist ein Wert von 10,0 bis 11,0. Somit leisten wir uns einen etwas großzügigeren Schlüssel, was dem Personal, den Kindern und somit unserer Einrichtung zugutekommt.

Im Krippenbereich werden 14 Plätze beansprucht (Kapazität 15 Plätze). Hier liegt der Schlüssel bei 8,3 bis 8,6. Vorgeschrieben ist hier ein Schlüssel zwischen 9,0 und 10,0. Somit sind wir auch im Krippenbereich bei einem niedrigeren Wert, wodurch wir von Seiten der Gemeinde unser Möglichstes tun, um eine gute Betreuung unserer Kinder zu gewährleisten.

Der Gemeinderat gibt sein Einverständnis.

3. Einweihung des Burschenheims am Sonntag, 20.05.2018

Ich darf die Gemeinderäte an den Termin der Einweihung des Burschenheimes an der Brunnener Straße erinnern und bitte um zahlreiche Beteiligung.

4. Klausurtagung am 14.04.2018

Bei der Klausurtagung ging es neben anderen Themen um das weitere Vorgehen in Bezug auf das Gemeindegebäude Steindorfer Straße 31. Hier wurde erarbeitet, dass eine vereinfachte Sanierung durchgeführt werden soll um das Gebäude noch viele Jahre nutzen zu können. Folgende Sanierungsarbeiten werden durchgeführt:

- Fassadensanierung
- Zentrale Antennenanlage
- Überprüfung und Ertüchtigung der Elektroanlage
- Einbau einer Zentralheizung mit WW-Versorgung
- Wohnungssanierung je nach Verfügbarkeit

Für die aufgeführten Sanierungsarbeiten werden die Kosten ermittelt und es wird versucht die Aufwendungen im Haushalt für 2019 mit aufzunehmen und in 2019 umzusetzen.

5. Kiesgrube an der Brunnener Straße

Bei der Beantragung des Kiesabbaus in der gemeindlichen Kiesgrube an der Brunnener Straße wurde unter Berücksichtigung des Kiesabbaus in Unterbergen die Abbauzeit entsprechend angesetzt. Aufgrund der tatsächlichen Nutzung und dem verzögerten Abbau in Unterbergen müssen die Abbauzeiträume neu beantragt werden.

Der Bürgermeister wird beauftragt den Antrag entsprechend zu stellen.

Wünsche des GMR

- Ein Ratsmitglied will wissen, ob es Neuigkeiten vom Kreisstraßenausbau gibt.
- Gemeinderat Christian Mutter teilt mit, das kurzfristig eine Aktion vom Bay. Bauernverband zur ökologischen Aufwertung von Flächen, die nicht produktiv genutzt werden, ins Leben gerufen wird. Die Aktion soll mit kostenlosem Saatgut unterstützt werden. Der Gemeinderat zeigt sich dafür offen und auch Vorschläge für potenzielle Flächen wie etwa die Kiesgrube oder weitere kleine Grünflächen waren sofort im Gespräch